

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ludwigslust

Satzung der Stadt Ludwigslust über den Bebauungsplan LU 32 Am Schlachthofweg

Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat in Ihrer Sitzung am 5. April 2017 beschlossen, den Bebauungsplan LU 32 „Am Schlachthofweg“ der Stadt Ludwigslust aufzustellen. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Südwesten des Siedlungsbereichs der Stadt Ludwigslust und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und wird begrenzt

im Osten: durch den „Schlachthofweg“,

im Süden: durch die „Johann-Georg-Barca-Straße“,

im Westen: durch das öffentliche Flurstück Nr. 216/108

im Norden: durch die öffentliche Wegeverbindung auf dem Flurstück Nr. 216/106.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich westlich des „Schlachthofweg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Nahversorgers geschaffen werden. Die Verkaufsflächengröße des Nahversorgers soll von derzeit rund 1.000 m² auf rund 1.600 m² erweitert werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust bekannt gemacht.

b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat in Ihrer Sitzung am 5. April 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes LU 32 „Am Schlachthofweg“ für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes LU 32, einschließlich der dazugehörigen Begründung, liegt

vom 02. Mai 2017 bis einschließlich 02. Juni 2017

in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau (Haus 2, Flur EG, Schaukasten), Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Hiermit wird der Öffentlichkeit im Zeitraum der Auslegung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes LU 32 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Ludwigslust den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes LU 32 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Mit dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan LU 32, „Am Schlachthofweg“ ein Bebauungsplan der Innenentwicklung ist und daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie ohne frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt wird. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB sind gegeben, da das Plangebiet innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Stadt Ludwigslust liegt. Darüber hinaus dient der Bebauungsplan der Nachverdichtung und Wiedernutzung innerstädtisch, sehr gut erschlossener Flächen, um einer guten Nahversorgung der Bevölkerung mit periodischem Bedarf Rechnung zu tragen. Weiterhin werden mit dem Bebauungsplan weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt und keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt. Außerdem liegen keine Hinweise vor, dass es durch den Bebauungsplan zu Beeinträchtigungen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter kommen wird. Allerdings ist beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gemäß Anlage 1 UVPG Ziffer 18.6.2 bei einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt und kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen ausgehen. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht gemäß § 2a, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren keine Anwendung findet.

Die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes LU 32 „Am Schlachthofweg“ der Stadt Ludwigslust wird hiermit ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust bekannt gemacht.

Ludwigslust, den 6. April 2017

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan zum Geltungsbereich